

Ä7_redaktionellNEU2 Antrag des Kreisvorstands für ein Statut über die Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Chemnitz

Antragsteller*in: Doris Wedel (KV Chemnitz)

Status: Modifiziert

Antragstext

1 Statut über die Arbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Kreisverband
2 Chemnitz

3 § 1 Aufgaben und Gründung von Arbeitsgemeinschaften

4 (1) Die Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
5 Chemnitz sind eine satzungsgemäße Struktur des Kreisverbandes Chemnitz (gemäß §
6 4 II - IV der Satzung) und dienen der inhaltlichen Arbeit sowie der thematischen
7 und regionalen Vernetzung der Parteimitglieder. Sie leisten durch ihren
8 fachlichen Sachverstand einen Beitrag dazu, inhaltliche Konzepte und Strategien
9 grüner Politik im Kreisverband zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln. Gegenstand
10 der Arbeit der thematischen Arbeitsgruppen können kommunal-, landes-, bundes-,
11 europa- und außenpolitische Themen sein. Die regionalen Arbeitsgruppen dienen
12 der Vernetzung der Parteimitglieder in den Stadtteilen und sind in ihrer
13 Zusammensetzung nicht an die Grenzen der Ortsamtsgebiete gebunden.

14 (2) Mindestens drei Mitglieder des Kreisverbandes(KV) Chemnitz können eine
15 Arbeitsgemeinschaft (AG) bilden. Über deren Anerkennung entscheidet der
16 Kreisvorstand gemäß § 4 III der Satzung.

17 (3) Jede Arbeitsgemeinschaft wählt in entsprechender Anwendung der Wahlordnung
18 des Kreisverbandes zwei Sprecher*innen, von denen mindestens eine Person eine
19 Frau sein soll. Die Sprecher*innen werden für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren
20 gewählt.

21 (4) Die freie Mitarbeit von Parteilosen in den Arbeitsgemeinschaften ist
22 entsprechend § 3 III der Satzung möglich.

23 § 2 Mitarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft

24 (1) Die Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften steht den Mitgliedern des
25 Kreisverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Chemnitz und parteilosen Personen
26 offen. (2) Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaften müssen jeweils von der Mehrheit
27 der anwesenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Chemnitz getragen werden,
28 um Geltungskraft zu erlangen. Die Arbeitsgemeinschaften können in einer
29 Geschäftsordnung Regeln für die Stimmabgabe und das Stimmrecht aufstellen.

30 § 3 Arbeit der Arbeitsgemeinschaften

31 (1) Die Arbeitsgemeinschaften sollen sich eine Geschäftsordnung geben und
32 mindestens zweimal jährlich treffen. Ein Muster für die Geschäftsordnung wird
33 vom Kreisvorstand zur Verfügung gestellt.

34 (2) Anerkannte Arbeitsgemeinschaften sind in der Mitgliederversammlung
35 antragsberechtigt, sofern die Anträge entsprechend § 2 II von der Mehrheit der
36 in ihnen vertretenen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Chemnitz getragen
37 werden. (3) Die Arbeitsgemeinschaften haben das Recht, auf der Homepage des
38 Kreisverbandes mit Angabe der Sprecher*innen, Arbeitsschwerpunkten und einer
39 Kontaktadresse genannt zu werden und dort ihre Arbeit vorzustellen. Für die
40 Veröffentlichung wenden sie sich an die Geschäftsstelle.

41 (4) Pressemitteilungen der Arbeitsgemeinschaften müssen durch mindestens eine*n
42 Kreisverbandssprecher*in freigegeben werden.

43 § 4 Sprecher*innen

44 (1) Die Sprecher*innen fungieren als Ansprechpartner*innen für Kreisvorstand,
45 Kreisgeschäftsstelle und Mitgliedschaft.

46 (2) Sie koordinieren jeweils die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft, laden zu
47 Treffen ein und verwalten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle die AG-
48 Mailingliste.

49 (3) Die Sprecher*innen sollen die Geschäftsstelle per E-Mail spätestens zwei
50 Wochen vor der nächsten AG-Sitzung über den Termin informieren. Sie sollen der
51 Geschäftsstelle angefertigte AG-Protokolle zusenden (besser: zur Verfügung
52 stellen). Diese sollen stichpunktartig über die Inhalte der AG-Treffen
53 informieren und können auch auf der Homepage des Kreisverband hinterlegt werden.
54 Den Arbeitsgemeinschaften steht weiterhin ein eigener Ordner als Unterordner der
55 Gliederungsebene Kreisverband Chemnitz in der Grünen Wolke zu. Dieser wird von
56 der Geschäftsstelle in Absprache mit den AG-Sprecher*innen erstellt. Die Vergabe
57 von Lese-, Schreib-, Besitzrechten sowie dem Recht auf Teilen und Löschen
58 obliegt den AG-Sprecher*innen. Die Protokolle dienen damit der externen
59 Kommunikation über die Tätigkeit der AG und als Grundlage für die Vernetzung der
60 Arbeitsgemeinschaften untereinander.

61 (4) Arbeitsgemeinschaften erstellen in kurzer und geeigneter Form einen
62 jährlichen Rechenschaftsbericht und legen diesen dem Kreisvorstand vor.

63 § 5 Aufgaben des Kreisvorstandes

64 (1) Der Kreisvorstand entscheidet auf Basis des Rechenschaftsberichts, der
65 Geschäftsordnung und des AG-Statuts über die Anerkennung von
66 Arbeitsgemeinschaften bzw. über die Aberkennung ihres AG-Status. Gegen eine
67 Aberkennung des AG-Status durch den Vorstand, dessen Bekanntgabe textlich
68 gegenüber den zuletzt bekannten AG-Sprecher*innen zu erfolgen hat, kann die
69 Arbeitsgemeinschaft textlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der
70 Ablehnungsentscheidung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an BÜNDNIS
71 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Chemnitz zu richten. Über den Widerspruch entscheidet
72 die auf den Zugang des Widerspruchs folgende Mitgliederversammlung.

73 (2) Einmal im Jahr bietet der Vorstand den thematischen sowie den regionalen
74 Arbeitsgemeinschaften jeweils ein Sprecher*innen-Treffen an.

75 (3) Der Kreisvorstand soll die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften jährlich
76 zusammenfassend dokumentieren und für den Kreisverband transparent machen.

77 (4) Der Kreisvorstand kann im Falle von Inaktivität über einen Zeitraum von mehr
78 als einem Jahr nach Rücksprache mit den AG-Sprecher*innen über die Auflösung
79 oder alternativ den Ruhestatus einer Arbeitsgemeinschaft entscheiden.
80 Berücksichtigung soll dabei auch die Relevanz der Arbeitsgemeinschaft
81 hinsichtlich der politischen Ziele von Bündnis 90/ Die GRÜNEN finden.

82 (5) Die AG-Sprecher*innen werden durch den Kreisvorstand zum Datenschutz
83 belehrt.

84 (6) Der Vorstand ermöglicht und fördert die Weiterentwicklung von Kommunikation
85 und Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaften.

86 § 6 Aufgaben der Kreisgeschäftsstelle

87 (1) Anerkannte thematische Arbeitsgemeinschaften erhalten eine GRÜNE
88 Mailingliste vom Kreisverband. Diese dient der AG-internen Kommunikation. Die
89 Aufnahme von Mitgliedern in die Mailingliste übernimmt die Geschäftsstelle nach
90 Absprache mit den Sprecher*innen.

91 (2) Die Geschäftsstelle stellt alle per E-Mail zur Veröffentlichung
92 angekündigten AG-Termine auf die Homepage und trägt sie in den Kalender zur

93 Bürobelegung ein.

94 (3) Die Verwaltung der Mailingliste, insbesondere die Freigabe von Mails, deren
95 Absender*innen nicht Mitglied der Liste sind, wird von den AG Sprecher*innen
96 übernommen. Sie haben einzig für diesen Zweck Zugang zur Mailingliste. Diese
97 Form der Verwaltung der Mailingliste kann von den AG-Sprecher*innen über einen
98 bestimmten Zeitraum oder dauerhaft auf die Geschäftsstelle übertragen werden.

99 (4) Der Versammlungsraum in der Kreisgeschäftsstelle steht den
100 Arbeitsgemeinschaften als Sitzungsort zur Verfügung, sofern keine anderweitige
101 Nutzung eingeplant ist. Die Raumvergabe wird von der Geschäftsstelle
102 koordiniert.

103 (5) Einladungen zu thematischen Arbeitsgemeinschaften werden von der
104 Geschäftsstelle über den Newsletter an alle Mitglieder und Interessierten
105 versendet. Sie können auf Wunsch der Arbeitsgemeinschaften zu regionalen
106 Arbeitsgemeinschaften über den jeweiligen Regional-Verteiler versendet werden.

107 (6) Darüber hinaus sind Themen bezogene E-Mails an alle thematisch
108 interessierten Mitglieder (auch jene, die nicht in der jeweiligen thematischen
109 Arbeitsgemeinschaft aktiv sind) über die Geschäftsstelle möglich.

110 (7) Neumitglieder werden von der Geschäftsstelle bzw. von den Neumitglieder-
111 Beauftragten über die Angebote der Arbeitsgemeinschaften informiert. Die
112 jeweiligen Sprecher*innen werden im Anschluss von der Geschäftsstelle über
113 interessierte Neumitglieder informiert.

114 (8) Arbeitsgemeinschaften können auf Basis der beschlossenen Haushaltsplanung
115 des Kreisverbandes aktionsbezogen finanzielle Mittel beim Kreisvorstand
116 beantragen.